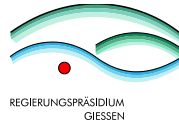


Drucksache Nr. 92 a

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 31
III 31 – 93 d 02/07 – AV Windenergie
Greifenstein/Driedorf 11/2010



Gießen, 29. März 2011
Herr Muszy ☎ 24 22
Herr Willershausen ☎ 24 11
Herr Dr. Gerhards ☎ 24 40

VORLAGE DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG

Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010

Antrag der Gemeinden Greifenstein und Driedorf zwecks Zulassung einer Konzentrationszone für einen Windpark „Auf dem Knoten“

Anlage: 1 Karte

1. Antragsgegenstand

Die Gemeinden Greifenstein und Driedorf (Lahn-Dill-Kreis) beantragen eine Zulassung für einen Windpark „Auf dem Knoten“. Nachdem zunächst beabsichtigt war, insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA), davon zwei im Bereich „Oberroder Knoten“ in der Gemarkung Mademühlen der Gemeinde Driedorf und drei im Bereich „Knoten“ in der Gemarkung Arborn der Gemeinde Greifenstein, zu errichten, beinhaltet ein zwischenzeitlich geänderter Abweichungsantrag nur noch vier WEA. Auf die ursprünglich nördlichste WEA wird verzichtet; der ursprünglich östlichste Standort wird um etwa 270 m nach Nordwesten verschoben; der südlichste Standort wird um ca. 200 m nach Norden verlegt. Der geplante Windpark befindet sich im Bereich von zwei nebeneinander liegenden exponierten Kuppen des Hohen Westerwaldes in einer Höhenlage von etwa 570 bis 590 Metern (m) über Normalnull (die ursprüngliche Planung sah einen WEA-Standort in ca. 605 m Höhe vor). Die Gesamthöhe der vorgesehenen Anlagen soll etwa 186 Meter, die Nennleistung 3,0 Megawatt betragen. Der mögliche Standort der WEA 1 (Driedorf) befindet sich im Wald, die möglichen Standorte der WEA 2 und 3 (Greifenstein) sind am Waldrand, der Standort 4 (Greifenstein) im Offenland vorgesehen (vgl. Karte; die Nummerierung der Anlagen erfolgt von Nord nach Süd).

Gemäß dem genehmigten und mit Datum vom 28. Februar 2011 veröffentlichten Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) liegt die Antragsfläche im *Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung*. Zudem sind folgende Gebietskategorien durch das geplante Vorhaben betroffen: im nördlichen Teil ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft*, im südlichen Teil ein *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft*. Der nördliche Bereich ist zugleich als *Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz* festgelegt. Zusätzlich enthält der RPM 2010 Festlegungen als *Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft*. Bei der Antragsfläche handelt es sich um ein *archäologisch relevantes Gebiet*.

Hinweis: Nachfolgend wird das gesamte Gebiet zusammenfassend als „Oberroder Knoten“ bzw. „Auf dem Knoten“ benannt.

Erste konkrete planerische Überlegungen zur Windenergienutzung im Bereich „Oberroder Knoten“ stammen aus dem Jahr 2009. Am 13. November 2009 fand eine Informationsveranstaltung unter Beteiligung von Fachbehörden und Nachbargemeinden statt, auf der das Projekt erstmals vorgestellt wurde. Zum damaligen Zeitpunkt gab es Überlegungen, die WEA westlich von Mademühlen im Bereich „Auf der Scheid“ zugunsten einer Windfarm im Bereich des „Oberroder Knotens“ abzubauen. Zwischenzeitlich wurde dort ein immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt und im Ergebnis mit Bescheid vom 29. September 2010 die Errichtung von zwei WEA bei gleichzeitigem Abbau von zwei älteren WEA genehmigt. Gegen diese Genehmigung sind vor dem Verwaltungsgericht

mehrere Klagen anhängig. In einem Eilverfahren wurde mit Beschluss des VG Gießen vom 3. Februar 2011 – 8 L 5455/10.GI die Klage gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheids abgelehnt. Die Windfarm bei Mademühlen ist somit als prägende Vorbelastung zu behandeln.

Die Gemeinde Driedorf hatte im Zuge der zweiten Anhörung zum Regionalplanentwurf Mittelhessen 2009 für den Bereich des Oberroder Knotens einen Antrag auf Ausweisung eines *Vorranggebiets für Windenergienutzung Planung* gestellt. Dieser wurde durch Beschluss der Regionalversammlung mit folgender Begründung abgelehnt:

„Es sind folgende raumordnerische Kriterien betroffen: gewichtige Ausschlusskriterien: Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten; keine sonstigen Ausschlusskriterien; gewichtige Restriktionskriterien: 200 - 500 m um NSG; sonstige Restriktionskriterien: Landschaftsraum mit hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben incl. 5.000 m, Historische Kulturlandschaft der Kategorie 2 incl. 5.000 m, Nähe zu vorhandener Windfarm; keine Vorbelastung.

Aufgrund der genannten raumordnerischen Kriterien ist die beantragte Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Antragsbegründung reicht nicht aus, um den „atypischen Einzelfall“ nachzuweisen.

Eine kurzfristige Änderung der dem Regionalplan zugrundeliegenden Windenergiekonzeption mit ihren Kriterien und Abstandszonen ist nicht angemessen. Der RPM-E 2009 (einschließlich kleinflächiger Arrondierungen) gibt nämlich zunächst einen substanziellen Rahmen für einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung einschl. Repowering in den ausgewiesenen *Vorranggebieten für die Windenergienutzung* mit Ausschlusswirkung. Zusätzlich ist eine zeitnahe Reaktion über Abweichungsverfahren möglich, sofern die Grundzüge des Plans nicht berührt werden. Insofern sind die Festlegungen des RPM-E 2009 dazu geeignet, den Zeitraum bis zu einer Teiländerung des RPM-E 2009 hinsichtlich der Aussagen zu Erneuerbaren Energien, insbesondere zur Windenergienutzung, zu „überbrücken“.

Es besteht somit grundsätzlich die Möglichkeit, die raumordnerische Vereinbarkeit auf der Basis ergänzend vorgelegter Unterlagen in einem Abweichungsverfahren oder nach einer Planänderung zu prüfen. Dabei ist ggf. auch die Aufgabe des VRG WE B 254 bei Mademühlen zu berücksichtigen.“

2. Beschlussvorschlag

Die von den Gemeinden Greifenstein und Driedorf zunächst mit Schreiben vom 15. September 2010 (mit ergänzten Unterlagen vorgelegt am 4. November 2010) beehrte und mit Schreiben vom 24. März 2011 in geänderter Form beantragte Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 zwecks Zulassung einer Konzentrationszone für einen Windpark im Bereich „Auf dem Knoten“ wird gemäß der beigefügten Karte zugelassen. Diese Karte ist Bestandteil des Beschlusses.

Hinweise:

Fragen des Naturschutzes, des Grundwasserschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Denkmalschutzes, der Flugsicherung sowie der verkehrsmäßigen Erschließung sind, orientiert an den in der Anhörung vorgetragenen Hinweisen der Fachbehörden, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Dies gilt auch für die Bestandsaufnahme und -bewertung der durch die Errichtung von WEA mit Nebenanlagen und Erschließungsmaßnahmen betroffenen Flächen sowie für die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Eingriffs- und Kompensationsregelung einschließlich der Benennung von Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Konflikte. Ebenso sind mögliche Auswirkungen auf die Vogelschutzgebiete „Hoher Westerwald“ und „Westerwald“ sowie auf angrenzende FFH-Gebiete zu prüfen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ein größtmöglicher Schutz des Waldes anzustreben, indem der im Wald gelegene (in der Karte als unverbindlich gekennzeichnete) WEA-Standort nach Möglichkeit in einer Windwurffläche oder in einer Nadelwaldfläche vorgesehen wird. Außerdem darf Wald sowohl für die Anlage selbst als auch für Erschließungsmaßnahmen nur in dem nötigen Umfang in Anspruch genommen werden (vgl. Plansatz 7.2.2-2 (Z) des RPM 2010). Erforderliche Aufforstungen sollten nicht in waldreichen Gemarkungen und unter Schonung von für die Landwirtschaft bzw. die Kulturlandschaft wertvollen Offenlandflächen erfolgen (vgl. Plansätze 6.4-2 bis 6.4-5 (G) des RPM 2010). Die Möglichkeit zur Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe sollte geprüft werden.

Zu berücksichtigen ist auch der Hinweis zur erforderlichen Änderung der Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden Greifenstein und Driedorf.

3. Antragsbegründung

Die Gemeinden Greifenstein und Driedorf begründen ihren zunächst mit Schreiben vom 15. September 2010 vorgelegten und mit Schreiben vom 4. November 2010 ergänzten Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Sie legen dar, dass mit der vorliegenden Planung aus ihrer Sicht die Grundzüge der Regionalplanung nicht berührt werden. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass eine atypische Einzelfallsituation vorliegt, die mit den raumordnerischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden kann.

Dazu wurden insbesondere folgende Gutachten erarbeitet:

- Faunistisches Gutachten (Vögel und Fledermäuse)
- Biotopkartierung
- Einsehbarkeitsstudie
- Visualisierung der Fernwirkung in den Gemeinden Greifenstein, Mengerskirchen und Oberrod zur Erfassung und Bewertung des Zustandes des Landschaftsbilds.

Im Zuge der Erarbeitung der Gutachten wurden grundsätzlich keine erheblichen Konflikte hinsichtlich faunistischer Belange und Belange des Landschaftsbilds festgestellt. Lediglich an einem der ursprünglich geplanten WEA-Standorte (Standort 4 am Knoten) wurde aus avifaunistischen Gründen eine Alternativplanung vorgeschlagen.

Möglichen Bedenken, die WEA würden touristischen Interessen schaden, begegnen die Antragsteller u.a. mit neuen Erkenntnissen aus Norddeutschland. Hinsichtlich im Vorfeld bekanntgewordener, nachbargemeindlicher Bedenken wird auf die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeindevertretungen von Driedorf und Greifenstein verwiesen.

Die Antragsteller betonen abschließend, dass der Abweichungsantrag der Realisierung von WEA an einem äußerst windhöffigen Standort und insofern mit höchster Effizienz dient. Auch würden die Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Baugesetzbuch Priorität genießen. Verwiesen wird ferner auf die verfassungsrechtlich abgesicherte gemeindliche Planungshoheit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, die nachhaltig positive Auswirkung der geplanten interkommunalen Investition auf die Gemeindefinanzen und die regionale Wertschöpfung.

Mit Schreiben vom 24. März 2011 legen die Gemeinden einen Änderungsantrag vor. Sie führen darin aus, dass aufgrund der Verkleinerung der Antragsfläche bzw. des Verzichts auf einen potenziellen WEA-Standort in der Gemeinde Driedorf einerseits und die (als Folge der Verschiebung von möglichen Anlagenstandorten) veränderte Abgrenzung der Antragsfläche in der Gemeinde Greifenstein andererseits deutlich geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf faunistische Belange zu erwarten sind. Insgesamt seien diese Belange mit der Änderungsplanung angemessen berücksichtigt.

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurde seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange dem zunächst beantragten Vorhaben zum Teil zugestimmt. Es wurden im Wesentlichen folgende Bedenken, Hinweise und Anregungen zu den ursprünglich fünf beantragten WEA im Bereich „Oberroder Knoten“ vorgetragen (Hinweis: die nachfolgend genannten Nummern der WEA beziehen sich auf die ursprüngliche Planung).

Der **Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises – Abteilung für den ländlichen Raum** – führt aus:

1. *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft*: Für die WEA 3 und 5, die sich in einem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* befinden, sind die Minimierungsansätze in Bezug auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen und der Rückbau der Montage- und Kranstellflächen und damit die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dieser Flächen für die Betriebsdauer vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch nach Einstellung der Windenergienutzung ist bereits bei der Genehmigung abzusichern.

2. *Vorranggebiet für Forstwirtschaft*: Die notwendige Waldinanspruchnahme durch die WEA 1, 2 und 4 ist entsprechend des Hessischen Forstgesetzes (HFOG) auszugleichen. Es wird die Empfehlung gegeben, die Möglichkeit einer Walderhaltungsabgabe nach § 12 Absatz 5 HFOG festzusetzen.

3. Grünland: Bei den auf Standweiden vorgesehenen WEA 3 und 5 ist die Wiederherstellung der Zauanlage und evtl. auch der vorhandenen Brunnenanlagen sicherzustellen.

4. Eingriffsplanung: Es wird das Fehlen einer Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung bemängelt.

Die **Abteilung Bauen und Umwelt des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises** mit den Fachbereichen Bauaufsicht, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz sowie Wasser- und Bodenschutz, nimmt wie folgt Stellung:

Gegen den ursprünglich geplanten WEA-Standort 4 bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes erhebliche Bedenken. Empfehlung: Der Standort sollte bis an den Westrand der Grünlandfläche verschoben werden. Auch für die Standorte 3 und 5 wird empfohlen, diese nach Westen bis an den Waldrand zu verschieben. Im Falle einer Verschiebung der WEA 4 können die Bedenken gegen die Ausweisung zurückgenommen werden.

Den WEA 1 und 2 wird aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen getroffen werden. Gegen die WEA 3 bis 5 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Von den beiden anderen Fachbereichen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die **Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill** begrüßt den Antrag unter Hinweis auf die allgemeine Bedeutung der Erneuerbaren Energien, die zahlreichen heimischen Firmen, die Bauteile für Windenergieanlagen herstellen, und die Einnahmemöglichkeiten der betreffenden Gemeinden zur Sicherstellung der örtlichen Daseinsvorsorge.

Das **Landesamt für Denkmalpflege Hessen** äußert keine Bedenken und weist lediglich darauf hin, dass eine Anzeigeverpflichtung nach § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes besteht, falls bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden.

Das **Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie** erhebt keine Einwände.

Bei der **Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden**, bestehen keine Bedenken.

Das **Dezernat 22 – Luftverkehr** beim RP Kassel stimmt der beantragten Abweichung aus zivilen und militärischen Flugsicherungsgründen zu und weist darauf hin, dass im Genehmigungsverfahren die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung an den einzelnen Windkraftanlagen gefordert wird.

Das **Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg** hat keine grundsätzlichen Bedenken, gibt aber den Hinweis, dass die äußere verkehrliche Erschließung sämtlicher Anlagenstandorte nur über das vorhandene Wegenetz zu erfolgen hat. Es dürfen keine neuen Zufahrten zur K 86 hergestellt werden.

Die **Verbandsgemeinde Rennerod** mit deren **Ortsgemeinde Oberrod** und der **Marktflecken Mengerskirchen** werden vertreten durch Rechtsanwalt Christian H. Hagemeier, der u.a. ausführt:

Zunächst wird das hier eingeleitete Verfahren für unzulässig gehalten. Es wird eine eindeutige Aussage darüber verlangt, von welchem Regionalplan, 2001 oder 2010, abgewichen werden soll. Im Antrag auf Abweichung ist sowohl der Regionalplan 2001 als auch der sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im Aufstellungsverfahren befindliche Regionalplan 2010 aufgeführt. Zur Problematik der Abweichung von Regionalplänen wird unter Hinweis auf § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch die Meinung vertreten, dass Abweichungen mit dem Ziel einer Zulassung weiterer Flächen für die Nutzung für Windenergie in aller Regel rechtlich unzulässig sind.

Für die Verbandsgemeinde Rennerod wird angeführt, dass die Planungen der Gemeinde, insbesondere der Flächennutzungsplan 2005, einer Ausweisung weiterer Flächen für die Nutzung von Windenergie entgegen stehen. Der vorliegende Abweichungsantrag berücksichtigt in keiner Weise die planerische Festlegung der rheinland-pfälzischen Nachbargemeinde.

Für den Marktflecken Mengerskirchen wird angeführt, dass dieser schon lange eine eigene Bauleitplanung mit Steuerung der Windenergie verabschiedet hat. Auch der Marktflecken Mengerskirchen sieht sich durch diese Planungen in seiner Selbstverwaltung und kommunalen Planungshoheit verletzt. Es wird kritisiert, dass bei Realisierung einer Windenergienutzung am „Knoten“ dann drei Windenergiestandorte innerhalb eines Umkreises von 6 km vorliegen würden.

Neben der juristischen Bewertung durch Rechtsanwalt Hagemeier hat sich die Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg mit den planerischen Inhalten auseinandergesetzt und kommt zu

dem Ergebnis, dass sich die Verbandsgemeinde Rennerod und die betroffene Ortsgemeinde Oberrod durch das Vorhaben in ihren kommunalen Planungsrechten beeinträchtigt sehen. Die Belange des Arten- und Naturschutzes scheinen in den Antragsunterlagen nicht ausreichend gewürdigt zu sein. Diesbezüglich liegen der Verbandsgemeinde Rennerod Stellungnahmen und Positionen von örtlichen Ornithologen und Naturschutzverbänden vor, die beispielsweise den Fischadler durch die Errichtung der WEA massivst gefährdet sehen. Auch sehen die Verbandsgemeinde Rennerod und die Ortsgemeinde Oberrod ihre Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs nicht genügend berücksichtigt. Auch der Marktflecken Mengerskirchen vermisst eine fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit den Belangen des Tourismus und der Erholung. Am „Knoten“ hat der Rad- und Wandertourismus ebenso wie der Loipenbetrieb im Winter eine für Mengerskirchen hohe touristische Bedeutung, die durch die Errichtung von WEA als gefährdet angesehen wird.

Außerdem hat der Marktflecken Mengerskirchen im Flächennutzungsplan eine geeignete Konzentrationszone für Windenergienutzung ausgewiesen, die aus landespflegerischer und avifaunistischer Sicht tolerierbar und auch über einen Bebauungsplan abgesichert ist. Im Rahmen der beiden Offenlegungen der Regionalplanentwürfe hat die Gemeinde Mengerskirchen die Aufnahme der vorgenannten Fläche als *Vorranggebiet für Windenergienutzung* beantragt. Gleichzeitig wurde die Herausnahme des *Vorranggebiets für Windenergienutzung Planung* westlich des Ortsteils Waldernbach gewünscht. Dem letztgenannten Antrag wurde nicht stattgegeben.

Insgesamt wird kritisiert, dass sich aufgrund der Windenergiekonzeptionen der beiden Gemeinden mit den dabei zugrundegelegten Kriterien und wegen der darauf aufbauenden Bauleitpläne erhebliche Kollisionen mit der beantragten Zulassung von WEA auf dem Gebiet der Gemeinden Greifenstein und Driedorf ergeben.

Die Arbeitsgemeinschaft bemängelt schließlich die unzureichende Nachvollziehbarkeit bei der Ermittlung von Vorrang- und Ausschlussflächen für die Windenergienutzung im Regionalplan.

Die **Gemeinden Löhnberg, Sinn und Ehringshausen** sowie die **Stadt Leun** und die **Kreisverwaltung des Westerwaldkreises** erheben keine Bedenken. Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises weist allerdings darauf hin, dass gerade vom nordöstlichen Ortsrand von Oberrod die Standorte der WEA 3 – 5 deutlich in Erscheinung treten würden.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz** teilt mit, dass die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) keine Bedenken hat. Die dortige Obere Naturschutzbehörde lehnt den Abweichungsantrag unter Hinweis auf die Nähe zum Vogelschutzgebiet „Westerwald Nr. 5312-401“ und zum Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Feuchtgebiet und Heiden des Hohen Westerwaldes Nr. 5314-304“ mit aller Entschiedenheit ab. In den Schutzgebieten sind sehr seltene Vogelarten beheimatet, die durch WEA in direkter Nachbarschaft beeinträchtigt werden. Ausdrücklich hingewiesen wird auf das Vorhandensein besonders störanfälliger Vogelarten, insbesondere Rotmilan und Fischadler. Die Erfassung der Fledermäuse wird als völlig unzureichend angesehen, dies gilt insbesondere für den Kleinen Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Mopsfledermaus.

Desweiteren wird von der Oberen Landesplanungsbehörde gebeten, die negativen Auswirkungen des Windparks auf das sensible Landschaftsbild auf rheinland-pfälzischer Seite zu berücksichtigen, da das Vorhaben unmittelbar an einen *Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbilds* angrenzt. Diese Gebietskategorie hat im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung.

Auch bittet die Obere Landesplanungsbehörde darum, mögliche Verschlechterungen des auf rheinland-pfälzischer Seite angrenzenden *Vorranggebiets für Arten- und Biotopschutz* bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Die Dezernate **41.1 – Grundwasserschutz**, **41.2 – Oberirdische Gewässer**, **41.3 – Kommunales Abwasser** und **41.4 – Altlasten/ALTIS-Auskünfte** der Abteilung IV meines Hauses haben keine Bedenken, weisen jedoch darauf hin, dass die Ver- und Gebote für Trinkwasserschutzgebiete der Zonen II und III zu beachten sind.

Das **Dezernat 32 – Bauwesen** der Abteilung III meines Hauses erhebt keine Bedenken, macht aber darauf aufmerksam, dass bei einer positiven Entscheidung die Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden Greifenstein und Driedorf zu ändern sind. Außerdem wird angeregt, den Antragsunterlagen eine entsprechende Plankarte hinzuzufügen.

Das **Dezernat 53.1 – Forsten und Naturschutz I** der Abteilung V meines Hauses stimmt dem Antrag zu, wenn auf die WEA 4 verzichtet wird oder diese nach Nordwesten verschoben wird. Dies würde das Kollisionsrisiko für Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard) deutlich verringern und hätte positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da die horizontale Sichtbarkeit des Windparks von Norden und Süden verringert würde.

In der Abweichungsentscheidung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Im Verfahren nach BImSchG ist eine Bestandsaufnahme und Bewertung der von den geplanten Windkraftanlagen mit Nebenanlagen betroffenen Flächen durchzuführen und eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Kompensationsverordnung (KV) durchzuführen.
2. Für die mit dem Bau der Windkraftanlagen verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gemäß KV vorrangig in NATURA 2000-Gebieten, vorzusehen.
3. Die WEA 3 bis 5 sind im VSG „Hoher Westerwald“ gelegen. Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung ist im BImSchG-Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bezüglich der angrenzenden FFH-Gebiete wird im BImSchG-Verfahren die Durchführung einer FFH-Vorprüfung für jedes Gebiet erforderlich.

Aus Sicht der Oberen Forstbehörde ist der Waldflächenverlust durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen.

Das **Dezernat 51.1 – Landwirtschaft** der Abteilung V meines Hauses stimmt dem Antrag zu, sofern im späteren Genehmigungsverfahren Minimierungsansätze in Bezug auf eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme berücksichtigt werden und ein Rückbau der Montage- und Kranstellflächen vorgesehen ist. Während der Baumaßnahme sind landwirtschaftliche Betriebsabläufe im notwendigen Umfang zu berücksichtigen.

Die in den Antragsunterlagen vorgeschlagene Verschiebung des Standortes 4 aus der Windwurffläche heraus nach Westen auf eine Grünlandfläche wird ebenfalls mitgetragen.

Hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen sollen landwirtschaftlich wertvolle Flächen in ihrer Bewirtschaftbarkeit nicht eingeschränkt werden. Kompensationsmaßnahmen sollten vorrangig in Natura 2000-Gebieten zur Umsetzung gelangen.

5. Weiteres Vorgehen im Nachgang des Anhörungsverfahrens

Mit Schreiben vom 24. März 2011 haben die Gemeinden Greifenstein und Driedorf, wie bereits erwähnt, zu ihrem Abweichungsantrag einen Änderungsantrag vorgelegt.

Die nachfolgende raumordnerische Bewertung bezieht sich insofern auf die danach für eine Abweichungszulassung beantragte Fläche und enthält Aussagen zu deren raumordnerischen Einschätzung im Vergleich zu der ursprünglich vorgesehenen Planung.

6. Raumordnerische Bewertung

Gemäß § 12 Absatz 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPg) muss eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein, und die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt werden. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben.

Beurteilungsrelevant sind zum Einen die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010), der am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe Nr. 9, S. 344) veröffentlicht wurde. Dies ist vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass der RPM 2010 außerhalb der ausgewiesenen *Vorranggebiete für Windenergienutzung* dezidiert eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen mit Zielcharakter besitzt.

Zu den Grundzügen des Regionalplans, die bei einer positiven Abweichungsentscheidung nicht berührt sein dürfen, gehören auch die raumordnerischen Kriterien, die der Windenergiekonzeption im RPM 2010 zugrunde liegen (vgl. Begründung/Erläuterung zu Plansatz 7.2.2-1 (Z)). Die einzelnen Ausschluss- und Restriktionskriterien begründen nämlich die o.g. Ausschlusswirkung und sind insofern beurteilungsrelevant.

Wegen der grenznahen Lage zur rheinland-pfälzischen Region Mittelrhein-Westerwald sind zum Anderen auch die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2006 relevant.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Aspekte für die raumordnerische Bewertung des vorliegenden Abweichungsantrags von Bedeutung:

Festlegungen im RPM 2010:

Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung (WEA 1 – 4), Vorranggebiet für Forstwirtschaft (WEA 1), Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (WEA 2, 3 und 4), Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz (WEA 1), Vorranggebiet für Natur und Landschaft (WEA 2, 3 und 4), Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (unmittelbar angrenzend an WEA 2 und 3), archäologisch relevantes Gebiet (WEA 1 – 4)

Weitere raumordnerische Kriterien gemäß RPM 2010:

- Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten (LDK-06 („Gebiet um Krombach und Driedorfer Talsperre“) mit Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Zwergtaucher, Haubentaucher, Reiherente, Wasserralle, Bläßhuhn, Wachtelkönig, Wachtel, Raufußkauz und Raubwürger als Brutvögel sowie Kormoran, Wasservögeln, Limikolen und Kiebitz als Rastvögel; LDK-06a („Westerwald nördlich Mengerskirchen“) mit Schwarzstorch, Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Zwergtaucher, Haubentaucher, Höckerschwan, Bläßhuhn und Raubwürger als Brutvögel sowie Wasservögeln als Rastvögel) (WEA 1 – 4) -> raumordnerisches Ausschlusskriterium
- NSG Planung incl. 200 m-Zone (WEA 2, 3 und 4) -> raumordnerisches Ausschlusskriterium
- 200 – 500 m-Zone um NSG Planung (WEA 1) -> raumordnerisches Restriktionskriterium
- Landschaftsraum mit hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben („Südwestlicher Hoher Westerwald“) (WEA 1 – 4) -> raumordnerisches Restriktionskriterium
- In der Umgebung: 5.000 m-Zone um Landschaftsraum mit hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben und Historische Kulturlandschaft der Kategorie 2 („Westerwälder Hochfläche“) (WEA 1 – 4) -> raumordnerisches Restriktionskriterium; 200 – 500 m-Zone um FFH-Gebiete 5414-302 „Heidenkopf und Knoten nördlich Mengerskirchen“ und 5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ (WEA 1, 2 und 4) -> raumordnerisches Restriktionskriterium
- Nähe zu vorhandener Windfarm südwestlich von Mademühlen (WEA 1 – 4) -> abwägungsfähiges Kriterium
- mittlere Windgeschwindigkeit von mehr als 5,5 bis über 6 m/sec. in 50 m Höhe über Gelände (WEA 1 – 4) -> raumordnerisches Eignungskriterium

Festlegungen im RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 für die westliche Umgebung der Antragsfläche:

- *Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbilds (Grundsatz der Raumordnung)*
- *Erholungsraum (Grundsatz der Raumordnung)*
- *Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz*

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Abweichungsantrag in seiner mit Schreiben vom 24. März 2011 geänderten Form raumordnerisch wie folgt zu bewerten:

Die Belange **Landschaftsbild, Kulturlandschaft** und **Erholung** sowie die damit zusammenhängenden regionalplanerischen Festlegungen (***Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbilds*** und ***Erholungsraum*** auf rheinland-pfälzischer Seite) und raumordnerischen Kriterien (Landschaftsraum mit hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben „Südwestlicher Hoher Westerwald“; in der Umgebung: Landschaftsraum mit hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben und Historische Kulturlandschaft der Kategorie 2 „Westerwälder Hochfläche“ auf hessischer Seite) werden wegen des fachlichen Zusammenhangs nachfolgend gemeinsam betrachtet.

In diesem Zusammenhang wird von der SGD Nord Koblenz die große optische Fernwirkung der im Gebiet „Oberroder Knoten“ zu errichtenden WEA kritisiert. Grundsätzlich gehen windhöfliche und im Gelände exponierte Standorte mit einer erhöhten Sichtbarkeit einher. Die Sichtbarkeit von WEA allein ist kein Ausschlussgrund. Die durch WEA zweifellos bewirkte Veränderung des Landschaftsbildes kann noch nicht als dessen Verunstaltung gewertet werden. Entscheidend sind vielmehr die Wertigkeit der von den Sichtwirkungen von WEA betroffenen Landschaftsräume und die Intensität der Einwirkung. Dies wird nachfolgend ausgeführt.

Die Belange Landschaftsbild, Kulturlandschaft und Erholung sind zunächst relevant in denjenigen Landschaftsräumen, die aus überörtlicher Sicht ein sehr hohes bzw. hohes Potenzial für Landschafts- und Naturerleben und/oder eine Bedeutung als Historische Kulturlandschaft (Kategorie 1 oder 2) haben und gleichzeitig im ästhetischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen. Dieser Wirkungsraum wird gemäß Umweltbericht zum Regionalplan Mittelhessen mit maximal 5 km angenommen. In den Antragsunterlagen wird darüber hinausgehend ein Wirkraum von 10 km, untergliedert in 3 Wirkzonen (Nahzone: 0 – 0,5 km, Dominanzzone: 0,5 – 2,25 km, Fernzone: 2,25 – 10 km), zugrundegelegt. Erwähnenswert ist, dass sich als Folge der geänderten Planung die Nah- und die Dominanzzone um insgesamt etwa 650 ha verkleinern.

Grundlage für die Einschätzung aus regionaler Sicht ist in Mittelhessen ein Fachgutachten aus dem Jahr 2004 (Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung (GöLF 2004): Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen (Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen; Bearb.: Dr. B. Nowak/B. Schulz) – Wetzlar). Danach befindet sich der beantragte Windpark zwar nicht in Landschaftsräumen mit sehr hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben oder mit einer herausragenden Bedeutung als Historische Kulturlandschaft (Kategorie 1); es handelt sich nicht um ein *Vorbehaltsgebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen* gemäß RPM 2010. Dem unmittelbar betroffenen Landschaftsraum „Südwestlicher Hoher Westerwald“ wird im regionalen Vergleich aber ein hohes Potenzial für Landschafts- und Naturerleben beigemessen. In der Umgebung (bis 5 km Entfernung) befindet sich auf hessischer Seite mit der „Westerwälder Hochfläche“ ein weiterer Landschaftsraum mit hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben, der außerdem als Historische Kulturlandschaft der Kategorie 2 eingestuft wird. Der südlich der Antragsfläche angrenzende Landschaftsraum „Westlicher Oberwesterwald“ gehört dagegen nicht zu den aus überörtlicher Sicht hoch- bzw. höchstwertigen Gebieten.

Für die Umgebung auf rheinland-pfälzischer Seite liegt kein vergleichbares fachliches Gutachten auf der regionalen Ebene vor. Für den unmittelbar an die Landesgrenze anschließenden Landschaftsraum „Westerwälder Basalthochfläche“ wird in den Antragsunterlagen nach eigener fachlicher Einschätzung ein sehr hohes Potenzial für Landschafts- und Naturerleben und eine Bedeutung als Historische Kulturlandschaft der Kategorie 2 angenommen. Der im Südwesten angrenzende Landschaftsraum „Oberwesterwälder Kuppenland“ wird als Raum mit hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben und ebenfalls als Historische Kulturlandschaft der Kategorie 2 eingestuft. Die beiden genannten Landschaftsräume sind im RROP Mittelrhein-Westerwald 2006, wie erwähnt, teilweise als *Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbilds* und als *Erholungsraum* ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die mit einem besonderen Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind; von einer Unvereinbarkeit dieser regionalplanerischen Gebietskategorien mit der Windenergienutzung wird im Nachbarland allerdings nicht ausgegangen.

Insgesamt kommt dem Belang „Landschaftsbild, Kulturlandschaft“ aufgrund der räumlichen Nähe von drei hoch- und einem höchstwertigen Landschaftsraum ein hohes Gewicht zu. Das schutzwürdige Landschaftsbild ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen wie der Windenergienutzung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Aufgrund hoher Waldbedeckung in Verbindung mit einer kuppig-bergigen Landschaft und einem hohen Anteil an Flurgehölzen ist die Einsehbarkeit von WEA im gesamten Wirkraum (5 km – bzw. 10 km – Radius) recht gering. Als Folge der geänderten Planung reduziert sich die Einsehbarkeit im gesamten 10 km-Wirkraum um etwa 1%-Punkt, in der Dominanzzone um mehr als 2 %-Punkte¹. Es kommt hinzu, dass die Erlebbarkeit von WEA nicht flächendeckend, sondern in erster Linie in den für die Erholung gut und sehr gut geeigneten bzw. genutzten Bereichen in Ortsnähe und in von Wegen erschlossenen, exponierten Offenlandbereichen eine Rolle spielt. Solche finden sich vornehmlich in der Dominanzzone (0,5 – 2,25 km) nördlich, östlich und südlich des „Oberroder Knotens“. In der Nahzone (bis 0,5 km Entfernung) ist die Sichtbarkeit von WEA am „Oberroder Knoten“ wegen des umgebenden Walds gering; nur stellenweise würden WEA hier landschaftsbildprägend wirken.

Anders ist die Situation aber in der Dominanzzone (0,5 – 2,25 km), in der der Anteil von nicht-sichtverschatteten Offenlandflächen größer ist. Überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen mit Blickbeziehungen zu einer möglichen Windfarm am „Oberroder Knoten“ finden sich an mehreren Stellen in den Gemeindegebieten von Driedorf, Greifenstein und Mengerskirchen, in deutlich geringerem Umfang im Gemeindegebiet von Rennerod. Dabei fällt an einigen Stellen (z.B. bei Mademühlen und Münch-

¹ Lediglich in der Nahzone bis 500 m steigt der Flächenanteil mit Sichtbeziehungen zu den vorgesehenen WEA relativ um etwa 3 %-Punkte an; absolut nimmt er um etwa 7 ha ab. Grund für diesen scheinbaren Widerspruch ist, dass die absolute Größe der Nahzone als Folge der Verkleinerung der Antragsfläche deutlich um etwa 37 ha abnimmt.

hausen) ins Gewicht, dass das Landschaftserlebnis bereits durch WEA, Energiefreileitungen und andere Baulichkeiten im Außenbereich vorbelastet ist.

Besonders relevant ist, wie erwähnt, die Auswirkung in den o.g. 4 Landschaftsräumen, wobei auch bestehende Vorbelastungen, insbesondere durch vorhandene WEA einschl. Repowering, zu bedenken sind.

Für die ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsraums „Südwestlicher Hoher Westerwald“ (der das Gebiet des „Oberroder Knotens“ umfasst) mit seinem hohem Potenzial für Landschafts- und Naturerleben ist maßgeblich, wie sich die kumulative Belastung darstellen würde, wenn WEA am „Oberroder Knoten“ zu den in diesem Raum bereits vorhandenen Windfarmen und WEA hinzukämen. Berücksichtigt man einen erheblich betroffenen ästhetischen Wirkraum von 1 km um Windfarmen, wie er auch dem RPM 2010 zugrundeliegt, und definiert man Waldflächen als sichtverschattete Räume (eine darüberhinausgehende Analyse der tatsächlichen Sichtbarkeit ist nicht möglich), dann zeigt sich, dass maximal ca. 25 % der Fläche des Landschaftsraums „Südwestlicher Hoher Westerwald“ künftig von WEA betroffen wären. Dies wäre gegenüber dem Status Quo eine Zunahme um 1 %-Punkt. Grund für diesen nur geringfügigen Zuwachs an Fläche mit Einsehbarkeit zu den vorgesehenen WEA ist der hohe Waldanteil im Bereich des „Oberroder Knotens“. Eine solche Zusatzbelastung gegenüber dem Status quo erscheint wenig spektakulär. Allerdings ist zu bedenken, dass der Ausgangswert mit 24 % im Vergleich zu anderen Landschaftsräumen bereits recht hoch ist.

Nach der o.g. Entscheidung des VG Gießen ist die Frage, wie sich die optische Belastung der Landschaft darstellen würde, wenn die WEA bei Mademühlen (Gebiet „Auf der Scheid“) zugunsten einer Windfarm am „Oberroder Knoten“ abgebaut würden (Variante B der ursprünglichen Antragsunterlagen), nicht mehr maßgeblich.

Wichtiger ist dagegen ein Vergleich der geänderten Planung mit dem ursprünglichen Antrag (jeweils unter Berücksichtigung des Repowerings in Mademühlen). Bezogen auf diejenigen 4 Landschaftsräume, die eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für Landschafts- und Naturerleben und/oder als Historische Kulturlandschaft haben, stellt sich die Situation dabei im Einzelnen wie folgt dar:

Landschaftsraum	Einsehbarer Flächenanteil des Landschaftsraums bei geänderter Planung in der Nah- und Dominanzzone (0 – 2.250 m)	Einsehbarer Flächenanteil des Landschaftsraums bei ursprünglicher Planung (Variante C) in der Nah- und Dominanzzone (0 – 2.250 m)
Südwestlicher Hoher Westerwald	ca. 16,0 %	ca. 16,4 %
Westerwälder Hochfläche	ca. 0,4 %	ca. 0,4 %
Westerwälder Basalthochfläche	ca. 3,3 %	ca. 3,5 %
Oberwesterwälder Kuppenland	ca. 1,5 %	ca. 1,6 %

Deutliche Unterschiede der beiden Planungen zeigen sich in den durch große Offenlandflächen geprägten Landschaftsräumen „Südwestlicher Hoher Westerwald“ und „Westerwälder Basalthochfläche“. In den beiden anderen Räumen beträgt die Änderung dagegen maximal 0,1 %-Punkt². Die Beeinträchtigung der „Westerwälder Basalthochfläche“ bewegt sich damit in einem Umfang, der – angesichts des gerichtlich (zunächst) bestätigten Repowerings in Mademühlen, das den Landschaftsraum wesentlich vorprägt – als unerheblich gelten kann.

In der Konstellation mehrerer hoch- bzw. höchstwertiger Landschaftsräume ist außerdem der Aspekt des ästhetischen Überlastungsschutzes besonders zu berücksichtigen. Gemäß RPM 2010 ist zwischen benachbarten Windfarmen ein Mindestabstand von 3 km anzustreben. Aufgrund gemeinsamer Sichtbeziehungen zu beiden Windfarmen ist dieser Aspekt insbesondere aus nördlichen bis östlichen Richtungen (z.B. Münchhausen, Seilhofen) relevant. Aus südlichen und westlichen Richtungen (z.B. Arborn, Mengerskirchen, Oberrod) würde eine Überlastung dagegen weniger deutlich in Erscheinung treten, weil wegen der Höhenunterschiede bzw. des hohen Waldanteils nicht beide Windfarmen gleichzeitig zu sehen sind. Durch den Verzicht auf die zunächst vorgesehene nördlichste WEA und die damit zusammenhängende Reduzierung der Antragsfläche vergrößert sich der Abstand zu der Windfarm in Mademühlen auf mehr als 1,5 km.

Zwischen dem „Oberroder Knoten“ und dem im RPM 2010 ausgewiesenen *Vorranggebiet für Windenergienutzung Bestand* am Zimberg in Mengerskirchen wird der anzustrebende Abstand von etwa 3

² Hinweis: Die deutlichste Abnahme ist mit mehr als 1 %-Punkt im Landschaftsraum „Westlicher Oberwesterwald“ südlich der Antragsfläche (Gemarkungen Arborn, Nenderorth und Mengerskirchen) zu erwarten.

km dagegen eingehalten. Dies gilt erst recht für das noch weiter entfernt gelegene *Vorranggebiet für Windenergienutzung Planung* westlich Waldernbach.

Nach der Änderung der Planung spricht in der Gesamtabwägung der Aspekt des ästhetischen Überlastungsschutzes nicht mehr gegen eine Errichtung von WEA am „Oberroder Knoten“.

Neben den Aspekten „Landschafts- und Naturerleben“ sowie „Historische Kulturlandschaft“ besitzen das Gebiet und seine Umgebung eine hohe Bedeutung für Erholung und Tourismus. Teilen der Waldfläche auf hessischer Seite wird in der Flächenschutzkarte (Stand 1992) eine Erholungsfunktion der Stufe II zugewiesen. Es finden sich einige für Zwecke der Erholung und des Tourismus errichtete Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wanderhütten, Skilifte, Wanderparkplätze, Wanderwege, Radwanderweg R8, Langlaufloipen) in der näheren Umgebung; die Dichte an derartiger Infrastruktur im Gebiet ist aber gering. Bedeutsame Ausflugsziele und Sehenswürdigkeiten (z.B. exponierte Burgen, Aussichtstürme etc.) fehlen sowohl in der näheren als auch weiteren Umgebung des „Oberroder Knotens“.

Vorbehalte gegenüber einer Windenergienutzung am „Oberroder Knoten“ werden auch damit begründet, dass ein Widerspruch zwischen Tourismus bzw. Erholungsnutzung und Windenergienutzung gesehen wird.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen lässt sich ein derartiger grundsätzlicher Widerspruch nicht belegen. Eine Abnahme der touristischen Nutzung eines Raumes nach der Errichtung von WEA ist durch Untersuchungen und Befragungen bisher nirgends belegt. Auch wenn aus Mittelgebirgen nicht viele Untersuchungen vorliegen, zeigen Studien vielmehr, dass sich unter deutschen Urlaubern nur ein geringer Anteil durch WEA besonders gestört fühlt (vgl. auch das Beispiel der nahegelegenen Fuchskaute mit einem Nebeneinander von Windenergie- und Erholungsnutzung). Häufig stellen WEA eine Attraktion dar, insbesondere in Regionen, die sich einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet haben.

Mögliche Risiken für Leben und Gesundheit von Erholungssuchenden werden nachfolgend im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“ erörtert.

Die von den Nachbargemeinden Mengerskirchen und Rennerod befürchteten erheblichen Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** (Risiken für Leben und Gesundheit) als Folge einer Windenergienutzung am „Oberroder Knoten“ sind in einem Gebiet, das – gerade bei Schneebedeckung – auch im Winter intensiv von Erholungssuchenden genutzt wird, bedenkenswert. Diese Risiken können im Zuge der konkreten Standortplanung (z.B. durch ausreichende Abstände zu häufig frequentierten Erholungsschwerpunkten wie Wanderparkplätze, Aussichtspunkte und Wander- und Radwege, Loipen und Skihänge) und durch technische Vorkehrungen (z.B. Abschaltung und Beheizung der WEA bei Eisansatz) deutlich vermindert werden.

Der Belang **Arten- und Biotopschutz** und die damit zusammenhängenden regionalplanerischen Festlegungen (*Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft*, zugleich Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“) bzw. raumordnerischen Kriterien (Antragsfläche innerhalb eines Gebiets mit sehr hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten (LDK-06 „Gebiet um Krombach und Driedorfer Talsperre bzw. LDK-06a „Westerwald nördlich Mengerskirchen“) und teilweise in einem „Naturschutzgebiet Planung“; in der Umgebung: FFH-Gebiete 5414-302 „Heidenkopf und Knoten nördlich Mengerskirchen“ und 5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“, Vogelschutzgebiet 5312-401 „Westerwald“ sowie *Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz*) werden wegen des fachlichen Zusammenhangs nachfolgend gemeinsam betrachtet.

Beurteilungsrelevant hinsichtlich des Belangs Arten- und Biotopschutz ist in erster Linie die Lage im Grenzbereich von zwei Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten (LDK-06 („Gebiet um Krombach und Driedorfer Talsperre“) mit Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Zwergtaucher, Haubentaucher, Reiherente, Wasserralle, Bläbhuhn, Wachtelkönig, Wachtel, Raufußkauz und Raubwürger als Brutvögel sowie Kormoran, Wasservögeln, Limikolen und Kiebitz als Rastvögel; LDK-06a („Westerwald nördlich Mengerskirchen“) mit Schwarzstorch, Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Zwergtaucher, Haubentaucher, Höckerschwan, Bläbhuhn und Raubwürger als Brutvögel sowie Wasservögeln als Rastvögel).

Weniger relevant ist dagegen, dass der „Oberroder Knoten“ am Rande von zwei Vogelschutzgebieten (VSG 5314-450 „Hoher Westerwald“ und VSG 5312-401 „Westerwald“) liegt, weil der Schutzzweck und die Erhaltungsziele dieser Gebiete nicht nur gegen WEA empfindliche Vogelarten umfassen. Es kommt hinzu, dass lediglich die WEA 2 bis 4 innerhalb des zuerst genannten VSG vorgesehen sind, während sich der mögliche Standort der WEA 1 außerhalb der beiden VSG befindet.

Entscheidend sind vielmehr das aktuell beobachtete Vorkommen von Brutstandorten windkraftempfindlicher Vogelarten und die funktionalen Beziehungen zu den jeweiligen Nahrungsgebieten.

Nur wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die wertgebenden Arten und ihre lokalen Populationen trotz einer künftigen Windenergienutzung vermutlich nicht erheblich beeinträchtigt werden, kann dieses raumordnerische Ausschlusskriterium ausnahmsweise als nicht betroffen bezeichnet werden.

Von den in den Antragsunterlagen genannten und/oder im Anhörungsverfahren angesprochenen Vogelarten sind insbesondere der Rotmilan und der Fischadler relevant. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass die für den Abweichungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß der Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit meiner Oberen Naturschutzbehörde (Dez. 53.1 N) für eine Beurteilung ausreichen.

Vom Rotmilan wurden in dem auch Teilflächen in Rheinland-Pfalz umfassenden Untersuchungsgebiet zwei Brutreviere ermittelt. Diese befinden sich außerhalb des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im sog. Helgoländer Papier von 2006 (LAG VSW 2007) als Tabubereich geforderten Mindestabstand zwischen Brutplatz und WEA von 1.000 m. In den Antragsunterlagen wird allerdings dargestellt, dass Flugbewegungen nicht nur des Rotmilans, sondern auch anderer Greifvogelarten oft an Waldrändern (begünstigt durch temperaturinduzierte Aufwinde) stattfinden, so auch im Bereich des zunächst vorgesehenen Standorts der WEA 4. Deshalb wird vorgeschlagen, den Standort soweit wie möglich aus dem Wald am Westrand des „Knotens“ heraus zu verschieben. Diese Verschiebung fordern auch die Obere und Unter Naturschutzbehörde beim RP Gießen bzw. beim Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises zwingend. Die geänderten Antragsunterlagen sehen dies vor, indem die Antragsfläche einen Abstand zum Waldrand am Knoten einhält (vgl. Karte).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Rotmilane ihre Nahrungsgebiete im Offenland haben, so dass Flugbeziehungen, ausgehend von den am Waldrand oder im walddahen Offenland befindlichen Brutstandorten, schwerpunktmäßig abseits des Waldgebiets am „Oberroder Knoten“ stattfinden. Insofern spielt das bei der Nahrungssuche bestehende Tötungsrisiko für den Rotmilan im Umfeld von im Wald zu errichtenden WEA (hier möglicher WEA-Standort 1) keine entscheidende Rolle. Ausgedehnte Jagdflüge finden über Wäldern nicht statt.

Im vorliegenden Fall kann es ebenso als unkritisch gelten, dass Nahrungsflüge auch im Bereich der möglichen WEA 2 bis 4 stattfinden können, die am Rand eines als Grünland genutzten Offenlands vorgesehen sind. Weil derartige Flüge regelmäßig in geringer Höhe erfolgen, ist angesichts der Höhe der geplanten WEA kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan zu erwarten. Dieses könnte zusätzlich minimiert werden, wenn der Bereich um die Mastfüße, z.B. durch Zulassen von hochwüchsigen Brachflächen, für die Nahrungssuche unattraktiv gestaltet wird.

Die von der SGD Nord Koblenz vorgetragenen Bedenken wegen des Vorkommens von Rotmilanen im Vogelschutzgebiet auf rheinland-pfälzischer Seite sind nicht durchschlagend. Eine hohe Rotmilandichte ist nicht zwingend ein Ausschlussgrund für die Errichtung von WEA. Über die in den Antragsunterlagen dargestellten Brutreviere hinaus sind in den rheinland-pfälzischen Verbreitungskarten Rotmilanvorkommen in einem Betrachtungsraum von etwa 6 – 7 km jenseits der Landesgrenze erfasst. Sie befinden sich bis auf ein Vorkommen außerhalb des potentiellen Wirkraums der vorgesehenen WEA. Daraus ergibt sich keine von den Antragsunterlagen abweichende Einschätzung, zumal sich diese Unterlagen bereits ausführlich mit dem Nahrungsverhalten des Rotmilans im Nahbereich der vorgesehenen WEA befassen. Selbst wenn sich konkrete Brutreviere oder aktuell genutzte Horste des Rotmilans in weniger als etwa 1.000 m zu den am „Oberroder Knoten“ vorgesehenen WEA befänden, wäre angesichts des steil nach Osten ansteigenden Geländes zu erwarten, dass die Vögel Flugbeziehungen und Nahrungshabitate schwerpunktmäßig Richtung Westen haben. Insofern wäre auch dann nicht unbedingt von einem signifikant erhöhten Schlagrisiko durch mögliche WEA am „Oberroder Knoten“ auszugehen.

Hinsichtlich des Fischadlers, der im Wald östlich von Harehausen mehrere vergebliche Ansiedlungsversuche unternommen hat, wird in den Unterlagen dargestellt, dass seine Flüge primär zu Nahrungsgewässern an den Talsperren bei Driedorf ausgerichtet sind. Dabei wurden auch Erkenntnisse aus den Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Repowering in Mademühlen berücksichtigt. Somit ist – selbst wenn man zukünftig eine erfolgreiche Ansiedlung voraussetzt – eine Gefährdung durch WEA am „Oberroder Knoten“ eher unwahrscheinlich, zumal der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als Tabubereich geforderte Mindestabstand zwischen Fischadlerhorst und WEA von 1.000 m deutlich überschritten würde. Auch die für Mittelhessen bzw. den Lahn-Dill-Kreis zuständige Obere und Untere Naturschutzbehörde tragen bezüglich dieser Vogelart keine Bedenken vor. Insofern sind die von der SGD Nord erhobenen grundsätzlichen Bedenken nicht durchschlagend.

Die SGD Nord Koblenz nennt für die rheinland-pfälzische Umgebung des „Oberroder Knotens“ (auch) die Vogelarten Neuntöter, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Braunkehlchen und Wiesenpieper als wertgebend. Eventuell gibt es dort auch ein Grauspechtvorkommen. Aus einem hohen avifaunistischen Wert ergeben sich nicht zwangsläufig Konflikte mit einer Windenergienutzung. Bei den genannten Arten handelt es sich vielmehr um Vögel, die gegen WEA in der Regel wenig empfindlich reagieren, d.h. geringe Meideabstände aufweisen, oder nicht bis wenig kollisionsgefährdet sind. Aufgrund der Entfernungen der in den Antragsunterlagen dokumentierten Brutvorkommen zu den vorgesehenen WEA ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten und ihrer lokalen Populationen zu rechnen. Dies gilt erst recht, wenn, wie in den geänderten Antragsunterlagen vorgesehen, der Standort der zunächst am Knoten geplanten WEA 4 aus dem Wald heraus verschoben wird (vgl. Karte).

Im Hinblick auf die an die Krombachtalsperre und andere Gewässer gebundenen Brut- und Rastvogelarten wird in den Antragsunterlagen nachvollziehbar und unwidersprochen dargelegt, dass die vorgesehene Errichtung von WEA am „Oberroder Knoten“ nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen führen würde.

Bezüglich des Vogelzugeschens wird in den Antragsunterlagen – ebenfalls nachvollziehbar und unwidersprochen – dargelegt, dass als Folge der Errichtung von WEA nicht mit relevanten Konflikten zu rechnen ist, weil am „Oberroder Knoten“ keine Verdichtungen des Vogelzugs zu beobachten sind. Insofern ergibt sich aus avifaunistischer Sicht auch keine Notwendigkeit, große Abstände zwischen Windfarmen freizuhalten, um den Vogelzug nicht zu behindern.

Von Bedeutung ist schließlich, dass die für Mittelhessen bzw. den Lahn-Dill-Kreis zuständige Obere und Untere Naturschutzbehörde selbst dann aus avifaunistischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA am „Oberroder Knoten“ (mit Verschiebung des zunächst am Knoten geplanten Standorts der WEA 4) haben, wenn gleichzeitig ein Repowering von zwei WEA westlich von Mademühlen stattfindet.

Insofern sprechen avifaunistische Belange zusammenfassend nicht dagegen, im Bereich des „Oberroder Knotens“ trotz der Lage im Grenzbereich von zwei Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für gegen WEA empfindliche Vogelarten die Errichtung von WEA als „atypischen Einzelfall“ raumordnerisch zuzulassen.

In Bezug auf Fledermäuse reichen die für den Abweichungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß der Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit meiner Oberen Naturschutzbehörde (Dez. 53.1 N) für eine Beurteilung aus. Für die von der SGD Nord Koblenz vorgetragene Behauptung, dass bereits eine akute Gefährdung lokaler Fledermauspopulationen durch die vielen WEA im Westerwald bestünde, gibt es keine Belege; es sind dazu auch keine entsprechenden Erkenntnisse vorhanden.

In Bezug auf den „Oberroder Knoten“ und seine weitere Umgebung bis zur Krombachtalsperre und den Teichen im Rehbachtal haben Untersuchungen ergeben, dass es sich um einen Raum mit nur sehr geringer Bedeutung für das Fledermauszugeschens handelt. Auch gibt es keine Hinweise auf ein vermehrtes Auftreten schlaggefährdeter Fledermausarten während der konfliktrelevanten Sommer- und Herbstmonate. Mögliche Erschließungsmaßnahmen für den WEA-Standort 1 würden in Fichtenwaldflächen stattfinden, die kaum als Quartierstandorte für Fledermäuse von Bedeutung sind. Die Notwendigkeit, wie von der SGD Nord gefordert, ein spezielles Gutachten für die Mopsfledermaus zu erstellen, ergibt sich für die beantragten WEA jedenfalls im Zuge des Abweichungsverfahrens nicht.

In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass im Untersuchungsgebiet „Oberroder Knoten“ die Zwergfledermaus individuenmäßig dominiert. Diese in großer Dichte beobachtete Art zählt zu den in Hessen häufigen Fledermausarten. Nur die südöstlichen Teile des Untersuchungsgebiets besitzen eine Bedeutung für seltenere Arten, hier für die Bechsteinfledermaus. Diese Art weist gegen WEA keine erhöhte Empfindlichkeit auf.

Insgesamt wird in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt, dass aus Sicht des Fledermausschutzes keine erheblichen potentiellen Konflikte zu erwarten sind. Dies spricht also nicht gegen die Errichtung von WEA.

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass für die in der Umgebung des „Oberroder Knotens“ gelegenen, naturschutzrechtlich gesicherten Gebiete als Folge der Errichtung von WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies gilt namentlich für die Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete und das *Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz* auf rheinland-pfälzischem Gebiet.

Abschließend ist hinsichtlich des raumordnerischen Kriteriums „Naturschutzgebiet Planung“, wie von einigen Trägern öffentlicher Belange angemerkt, festzustellen, dass eine Ausweisung eines NSG in dem in Rede stehenden Gebiet nicht mehr vorgesehen ist. Damit ist dieses Kriterium nicht mehr rele-

vant. Mögliche Auswirkungen auf schutzwürdige bzw. schutzbedürftige Arten und Lebensräume sind gleichwohl in den Antragsunterlagen geprüft und in den vorstehenden Ausführungen erörtert worden. Insofern handelt es sich hier um einen „atypischen Einzelfall“, bei dem die Inanspruchnahme eines **Vorranggebiets für Natur und Landschaft** durch WEA möglich ist.

Im Hinblick auf die regionalplanerische Festlegung **Vorranggebiet für Forstwirtschaft** ist im RPM 2010 geregelt, dass großflächige Waldrodungen zum Zwecke der Windenergienutzung nicht zulässig sind.

Gemäß Angaben in den Antragsunterlagen sind derartige Maßnahmen nicht vorgesehen bzw. nicht erforderlich. Bei Anlagen im Wald ist regelmäßig eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldfläche im Umfang von etwa 2.000 – 5.000 qm pro WEA einschl. Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Nach der geänderten Planung befindet sich der mögliche Standort der WEA 1 in einer Fichtenaufforstung. Somit ist eine Realisierung der Windenergienutzung am „Oberroder Knoten“ grundsätzlich ohne großflächige Inanspruchnahme von Waldflächen oder gar von wertvollen Beständen möglich. Erforderlich sind vielmehr nur kleinflächige Waldrodungen in Fichtenwald, der rechtlich allerdings ebenfalls als Wald zu gelten hat. Dafür können Kompensationsmaßnahmen nach Forstrecht oder eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt werden. Im Übrigen werden im Abweichungsverfahren die konkreten WEA-Standorte nicht festgelegt. Dieser Belang steht also einer Abweichungszulassung nicht entgegen.

Gleiches gilt für den Belang „Grundwasserschutz“: Das für die Errichtung einer Windfarm vorgesehene Gebiet befindet sich teilweise (potenzieller WEA-Standort 1) innerhalb eines **Vorbehaltsgebiets für Grundwasserschutz**. Gemäß den Stellungnahmen der Unteren und Oberen Wasserbehörde liegt der mögliche Standort der WEA 1 innerhalb der Schutzzone III (weitere Schutzzone) eines Trinkwasserschutzgebiets, die vorgesehene WEA 2 in unmittelbarer Nähe zur engeren Schutzzone (Zone II). Eine erhebliche Gefährdung des Grundwassers durch WEA ist nicht zu besorgen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können grundwasserschützende Vorgaben nach dem Stand der Technik geregelt werden.

Das für die Errichtung einer Windfarm vorgesehene Gebiet befindet sich größtenteils (WEA-Standorte 2 bis 4) innerhalb eines **Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft**. Die gemäß den Antragsunterlagen vorgesehene Flächeninanspruchnahme berücksichtigt die mit der regionalplanerischen Ausweisung verfolgten Intentionen (vgl. Plansätze 6.3-2 (G) und 6.3-3 (Z) des RPM 2010). Die vom Dez. 51.1 meines Hauses vorgetragenen Hinweise (z.B. Rückbau der Montage- und Kranstellflächen, Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebsabläufe, Lage von Kompensationsflächen) können im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt werden. Damit bestehen hinsichtlich Belangen der Landwirtschaft keine Bedenken gegen eine Abweichungszulassung.

Auch die Lage der möglichen Windfarm innerhalb eines im RPM 2010 ausgewiesenen **archäologisch relevanten Gebiets** steht einer Abweichungszulassung nicht entgegen. Die diesbezüglich vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen vorgetragenen Hinweise können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Schließlich werden von den Nachbargemeinden (Marktflecken Mengerskirchen und Verbandsgemeinde (VG) Rennerod) erhebliche Vorbehalte gegen die vorgesehenen WEA damit begründet, dass dadurch die **kommunale Selbstverwaltung und Planungshoheit** beeinträchtigt würde. Auch würden einer Windenergienutzung im Bereich „Oberroder Knoten“ Darstellungen der Flächennutzungspläne und sonstiger Planungen bzw. Gutachten der Nachbargemeinden entgegenstehen.

Hier ist zunächst festzustellen, dass in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt ist, dass eine Gemeinde die Planung einer Nachbargemeinde unter Berufung auf ihre eigene Planungshoheit nur dann grundsätzlich abwehren kann, wenn durch diese Planung eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung nachhaltig gestört würde oder wenn diese Planung wegen ihrer Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entziehen würde. Im vorliegenden Fall sind keine konkreten Planungsabsichten vorgetragen worden oder bekannt, die durch die Errichtung von WEA am „Oberroder Knoten“ unmöglich gemacht würden. Weiträumige Auswirkungen von WEA, die Planungen der Nachbargemeinden behindern würden, sind, wie ausgeführt, nicht zu erwarten. So ist bspw. nicht erkennbar, dass die Errichtung von WEA am „Oberroder Knoten“ die Umsetzung der Bauleitplanung des Marktfleckens Mengerskirchen im Bereich des Zimbergs, wo bauplanungsrechtlich die Möglichkeit besteht, WEA zu errichten, erschweren würde.

Die von den Nachbargemeinden erarbeiteten örtlichen Konzepte zur Windenergienutzung haben keine durchschlagende Wirkung auf die Gemeindegebiete von Driedorf und Greifenstein. Es besteht keine Notwendigkeit, dass sich Driedorf und Greifenstein darum bemühen müssen, den für die Nachbargemeinden entwickelten Kriterien und Vorgaben zur Steuerung der Windenergienutzung zu folgen. Diese Ausschluss- und Restriktionskriterien können vielmehr, auch angesichts unterschiedlicher Gewichtungen, voneinander abweichen und haben deshalb nicht zwingend über die Gemeindegrenze hinaus Gültigkeit.

Konkret werden seitens des Marktfleckens Mengerskirchen das Vorhandensein von Wald und die Lage im Vogelschutzgebiet als Ausschlusskriterien für eine Windenergienutzung in dem an den „Oberroder Knoten“ angrenzenden Gemeindegebiet genannt. Beide Kriterien sprechen aber im vorliegenden Fall, wie ausführlich dargelegt, nicht gegen eine Windenergienutzung, zumal Wald nach aktuellen Erkenntnissen und regionalplanerischen Vorgaben im Vergleich zu der gemeindlichen Standortuntersuchung aus dem Jahr 1999 nicht mehr als Ausschlusskriterium gelten kann.

Die von der VG Rennerod für ihre gemeindliche Standortuntersuchung aus dem Jahr 2004 verwendeten Kriterien ähneln großenteils den im RPM 2010 zugrundegelegten raumordnerischen Kriterien. Für das an den „Oberroder Knoten“ angrenzende Gemeindegebiet werden mehrere Ausschlusskriterien konkret benannt. Diese treffen aber entweder für die vorgesehenen WEA-Standorte nicht zu (Abstand zur Siedlung weniger als 750 m, Abstand zu klassifizierten Straßen weniger als 150 m, Abstand zu FFH-Gebiet weniger als 200 m, Landschaftsschutzgebiet und gesetzlich geschützte Biotope) oder sind erst in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen (Abstand zu Richtfunkverbindungen). Von den von der Gemeinde vorgetragenen, abwägungsfähigen Restriktionskriterien treffen die Lage in einem faktischen Vogelschutzgebiet und der Abstand von weniger als 150 m zu einem Gewässer für die vorgesehenen WEA-Standorte nicht zu. Ein geforderter Abstand von 200 m zu Waldflächen ist in Mittelhessen weder Ausschluss- noch Restriktionskriterium. Hinsichtlich der Kriterien „Aussichtspunkt mit Sichtachsen“ und „Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes“ ist auf die Ausführungen zum Aspekt „Landschaftsbild, Kulturlandschaft und Erholung“ zu verweisen. Weiterhin ist von Bedeutung, dass – anders als Sichtbeziehungen zum Oberroder Knoten – Sichtverbindungen vom Bereich „Oberroder Knoten“ in Richtung Westen und Süden auch nach der Errichtung von WEA weiterhin weitgehend ungestört wären, weil sich die WEA „im Rücken“ von Betrachtern befinden würden.

Zusammenfassend ist insofern nicht erkennbar, dass die kommunale Selbstverwaltung und Planungshoheit der Nachbargemeinden durch die Zulassung einer Windenergienutzung am „Oberroder Knoten“ erheblich beeinträchtigt würden.

Fazit:

Für das begehrte Vorhaben sprechen wichtige Gesichtspunkte: hohe Windhöufigkeit des Standorts, interkommunales Vorhaben, regionale Wertschöpfung. Zugleich wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen deutlich, dass die Kriterien, die dazu geführt haben, den Bereich des Oberroder Knotens im Regionalplan als Ausschlussgebiet für die Windenergie vorzusehen, nach der Vorlage des geänderten Abweichungsantrags nicht mehr mit dem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden können, welches ihnen zunächst beigemessen worden ist.

Im Vergleich zum ursprünglichen Abweichungsantrag ist dabei entscheidend, dass durch die geänderte Planung die zu erwartende kumulative Belastung der Landschaft bei gleichzeitigem Repowering der Windfarm im Gebiet „Auf der Scheid“ bei Mademühlen erkennbar gemindert wird. Als Folge der Verkleinerung und Verschiebung der Antragsfläche erhöht sich der Abstand zu der Windfarm bei Mademühlen auf mehr als 1.500 m, wodurch der Überlastungsschutz eher gewahrt wird. Weil zudem mit dem Knoten der höchste Punkt im Gelände (Höhe 605,4 m ü. NN) nicht mehr Teil der Antragsfläche ist, wird der optische Wirkraum insgesamt und speziell in den relevanten Zonen bis 500 m und bis 2.250 m kleiner. Der Anteil der Flächen in den vier betroffenen hoch- und höchstwertigen Landschaftsräumen, von denen aus WEA am Oberroder Knoten zu sehen sein werden, wird gleichzeitig etwas geringer. Dies gilt in der Summe der Wirkungen mit den Anlagen in Mademühlen gerade auch für die zuvor mittlere bis hohe Landschaftsbildbeeinträchtigung im Nordteil des Wirkraums (Landschaftsräume „Südwestlicher Hoher Westerwald“ und „Westerwälder Basalthochfläche“).

Vor allem in NW-SO-Richtung ergibt sich durch die geänderte Planung eine kompaktere Form der Antragsfläche. Dadurch verringert sich ebenfalls die optische Wirkung, weil die Wahrnehmung einer Windfarm wesentlich von ihrer horizontalen Ausdehnung bestimmt wird.

Durch die Verkleinerung der Antragsfläche im Süden vergrößert sich schließlich der Abstand zu den Ortschaften Arborn und Mengerskirchen um fast 200 m; dadurch reduziert sich die Einsehbarkeit der Windfarm von Süden aus.

Von Bedeutung ist auch, dass mögliche Konflikte einer Windenergienutzung mit anderen raumordnerischen Aspekten, namentlich dem Belang „Arten- und Biotopschutz“, auch nach der Änderung des ursprünglichen Antrags weiterhin als nicht erheblich einzustufen sind. Der größere Abstand der Antragsfläche zum Waldgebiet am Knoten trägt zu dieser Einschätzung wesentlich bei.

In der Summe führen die Änderungen in der Gesamtabwägung dazu, dass trotz des hohen Gewichts des Belangs „Landschaftsbild, Kulturlandschaft und Erholung“ die zu erwartenden Beeinträchtigungen dieser Aspekte gerade noch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Die Auswirkungen auf die entsprechenden raumordnerischen Ausschluss- und Restriktionsflächen bleiben insofern in einem Rahmen, der aufgrund seiner Geringfügigkeit noch als atypischer Einzelfall betrachtet werden kann. Das mögliche Risiko von WEA für Erholungsuchende ist dagegen nicht durchschlagend, weil es durch Standortwahl und technische Vorkehrungen auf ein geringes Maß reduziert werden kann. Somit ist die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar; die Grundzüge des Regionalplans Mittelhessen 2010 werden nicht berührt.

Dr. Witteck
Regierungspräsident